

## Verantwortliche und Grundsätze

### Verantwortliche

Adressat arbeitsschutzrechtlicher Pflichten ist grundsätzlich der Arbeitgeber. Bei Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung rückt an diese Stelle der Maßnahmeträger, der gegenüber den Eingesetzten weisungsbefugt ist und in dessen Betrieb diese eingegliedert sind. Erfolgt die Eingliederung aufgrund einer Vermittlung durch einen Maßnahmeträger in einem anderen Betrieb, so geht die arbeitsschutzrechtliche Verantwortung auf diese Einsatzstelle über.

### Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz

Im März 2002 hat die Europäische Kommission eine Gemeinschaftsstrategie zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit bestätigt. Darin werden die Veränderungen in der Arbeitswelt und das Auftreten neuer Risiken berücksichtigt. Insgesamt zielt die Strategie auf eine Verbesserung der **Qualität der Arbeit** ab. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind hierfür eine unverzichtbare Voraussetzung.

Gerade auch die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung sind so organisieren, dass die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig ermittelt, festgelegt, durchgeführt und deren Wirksamkeit überprüft werden.

Für die in Arbeitsgelegenheiten Tätigen besteht eine **gesetzliche Unfallversicherung**. Arbeits- oder Wegeunfälle sind daher an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihrem Betriebsarzt auch Ihre Arbeitsschutzbehörde.

## Ansprechpartner

### Landesamt für Arbeitsschutz Potsdam (LAS)

#### Sitz und Zentralbereich

PF 90 02 36, 14438 Potsdam  
Horstweg 57, 14478 Potsdam  
Telefon: (03 31) 86 83 - 0  
Telefax: (03 31) 86 43 35  
E-Mail: [las.office@las.brandenburg.de](mailto:las.office@las.brandenburg.de)  
Internet: [http://bb.osha.de/de/gfx/systems/las\\_potsdam.php](http://bb.osha.de/de/gfx/systems/las_potsdam.php)

### Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGeTSi)

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin  
Telefon: (0 30) 90 21-50 00  
Telefax: (0 30) 90 21-53 01  
E-Mail: [post@lagetsi.verwalt-berlin.de](mailto:post@lagetsi.verwalt-berlin.de)  
Internet: [www.lagetsi.berlin.de](http://www.lagetsi.berlin.de)

#### Herausgeber:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

#### Redaktion:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin

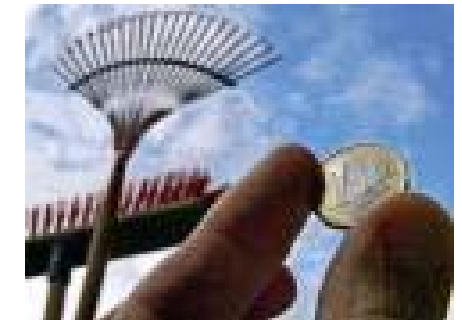
Landesamt für Arbeitsschutz Potsdam

**Stand:** 24. November 2005

**Druck:** Druckerei Grabow, Teltow

**Auflage:** 15.000 Exemplare

Gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Brandenburg.



## Arbeitsschutz bei Zusatz-Jobs

## Rechtsgrundlagen

Das Sozialgesetzbuch (SGB) II - Grundsicherung für Arbeitssuchende - ist im Januar 2005 in Kraft getreten. § 16 Abs. 3 SGB II regelt unter anderem, dass für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, geförderte Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) geschaffen werden können, die so genannten „Ein-Euro-Jobs“ oder „Zusatz-Jobs“. Diese Arbeitsgelegenheiten müssen im öffentlichen Interesse liegen und zusätzlich sein. Den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wird zuzüglich zum Arbeitslosengeld (ALG) II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen gezahlt.

### Gültigkeit der Arbeitsschutzvorschriften

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Es wird auch kein Arbeitsvertrag geschlossen. Trotzdem werden die in diesen Arbeitsverhältnissen Eingesetzten wie Beschäftigte tätig und die Arbeitsschutzvorschriften sind zu beachten.

§ 16 Abs. 3 SGB II regelt ausdrücklich, dass die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden sind. Auf Grund dieser Formulierung wie auch Sinn und Zweck der Vorschrift sind alle Arbeitsschutzvorschriften (Rechte sowie Pflichten), die auf den jeweiligen Arbeitsplatz zutreffen, anzuwenden. Hierunter fallen also alle Vorschriften, die Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten am Arbeitsplatz beinhalten. Nicht anwendbar sind solche Vorschriften, die nach ihrem Sinn und Zweck ein echtes Arbeitsverhältnis voraussetzen, wie z. B. der Kündigungsschutz der Schwangeren.

## Was muss im Einzelnen beachtet werden?

Nachstehend finden Sie eine Übersicht über die wesentlichen allgemeinen Vorgaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz, deren Einhaltung auch bei Arbeitsgelegenheiten nach § 16 des SGB II sichergestellt sein müssen. Diese Übersicht kann eine detaillierte Betrachtung des konkreten Einzelfalles nicht ersetzen. Die Verantwortlichen sollten sich daher durch ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit und ihren Betriebsarzt in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz unterstützen und beraten lassen.

- **Vor Beginn der Arbeit** ist zu ermitteln, welche **Gefährdungen** bestehen und welche **Maßnahmen** des Arbeitsschutzes zu treffen sind. Insbesondere sollte hierbei die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Beratung in Anspruch genommen werden. Die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen muss überprüft werden.
- Die **Auswahl und Einteilung der Einsatzkräfte** ist entsprechend der ermittelten Gefährdungen und unter Berücksichtigung der individuellen Befähigungen vorzunehmen. Beschäftigungsbeschränkungen, z. B. für Schwangere, sind zu beachten.
- Sind für die Arbeiten **arbeitsmedizinische Untersuchungen** als Tätigkeitsvoraussetzung erforderlich, so müssen diese vor Beginn der Tätigkeit durchgeführt und das Ergebnis bei der Vergabe der Arbeit berücksichtigt werden.
- Eingesetzte **Maschinen und Geräte** sind in sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand zu halten. Erforderliche Prüfungen sind durch entsprechend befähigte Personen vor dem Einsatz durchzuführen.
- Werden **besonders gefährliche Arbeiten** durchgeführt (hierzu zählen u. a. Tätigkeiten mit bestimmten Gefahrstoffen oder auch der Umgang mit gefah-

renträchtigen Maschinen), so muss die weisungsbefugte Aufsichtsperson die erforderliche Sachkunde besitzen.

- Werden bei den Arbeiten **Persönliche Schutzausrüstungen** (z. B. Schutzschuhe, -handschuhe, -helm oder Gehörschutz) benötigt, so sind diese durch den Verantwortlichen zur Verfügung zu stellen und in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten. Die zur Verfügung gestellten Schutzausrüstungen sind bestimmungsgemäß zu benutzen.
- Die ALG-II-Bezieher sind vor Aufnahme der Tätigkeit über die Gefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen einschließlich des richtigen Umgangs mit Persönlichen Schutzausrüstungen zu **unterweisen**.
- An der Einsatzstelle ist die **Erste Hilfe** sicherzustellen. Daher sollten zumindest die mit der Leitung und der Aufsicht betrauten Kräfte als Ersthelfer ausgebildet sein.
- Beim **gleichzeitigen Einsatz mit anderen Firmen an einer Einsatzstelle** sind Informationen über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit auszutauschen und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.
- Pflichten im Arbeitsschutz haben auch die in Zusatz-Jobs eingesetzten Personen selbst. Sie müssen genauso wie reguläre Beschäftigte die **Anweisungen zum Arbeitsschutz beachten** und dürfen Gerätschaften und **Maschinen nur bestimmungsgemäß verwenden**. Festgestellte Mängel, z. B. an Maschinen und Geräten, sind umgehend dem Verantwortlichen am Einsatzort zu melden.